

Beilage 3 zur Verhandlungsschrift

Name: Seidl Wolfgang, Vertreter der Gemeinde v. Markgrafneusiedl
Bauer Christian, Vertreter der Gemeinde v. Markgrafneusiedl

Anschrift: 2282 Markgrafneusiedl

Einwendung/Stellungnahme zum Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“

In Ausübung ihrer Parteistellung im UVP-Verfahren bezüglich Marchfeldkogel am 15.07.2015 ersucht die Gemeinde um Berücksichtigung folgender in der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2015 beschlossener Punkte:

Siehe dazu beiliegende Stellungnahme-

Markgrafneusiedl, am 15.07.2015



(eigenhändige Unterschrift) 

**In Ausübung ihrer Parteistellung im UVP-Verfahren bezüglich
Marchfeldkogel am 15.7.2015 ersucht die Gemeinde um Berücksichtigung
folgender in der Gemeinderatssitzung vom 14.7.2015 beschlossener Punkte:**

Ein Großteil der Gemeindebürger ist äußerst besorgt, dass die geplante Deponierung von ca. 15.000.000 m³ Bodenaushub und ca. 11.000.000 m³ Baurestmassen und die damit in Verbindung stehenden 60.000 LKW Fahrten pro Jahr zu katastrophalen Gesundheitsauswirkungen für die Bevölkerung führen werden. Deshalb steht der Großteil der Gemeindebürger von Markgrafneusiedl nach Erlangung der neuesten Erkenntnisse aus den Einreichunterlagen dem Deponieprojekt entschieden ablehnend gegenüber.

1. Die Gemeinde Markgrafneusiedl wird in der Verordnung des BMLUFW über das belastete Gebiet vom 24. Juni 2015, BGB1 II 2015/166, als Feinstaubsanierungsgebiet angeführt. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zu setzen sind, die eine Reduktion der Luftschadstoffbelastung bewirken und keinesfalls eine zusätzliche Belastung, wie sie in dem Projekt ausgewiesen ist, entsteht. Die Gemeinde wendet daher ein, dass zum Einen eine Genehmigung des Marchfeldkogels nur dann denkbar wäre, wenn gewährleistet ist, dass die Luftschadstoffbelastung auf ein gesundheitsverträgliches Maß zurückgeht und zum Anderen nicht mit dem Betrieb des Marchfeldkogels Sanierungserfolge wieder scheitern. Die Gemeinde Markgrafneusiedl fordert daher eine laufende Kontrolle der Luftgüte über eine Luftgütemessstelle an einem Standort im Siedlungsbereich von Markgrafneusiedl zur laufenden Beweissicherung. Diese müsste auf Kosten der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel errichtet werden und von einer unabhängigen noch festzulegenden Organisation betreut werden. Nur wenn gewährleistet ist, dass in den nächsten Jahrzehnten trotz des Betriebes des Marchfeldkogels eine permanente Luftqualität gesichert ist, die keine gesundheitsgefährliche oder unzumutbare zusätzliche Belästigung für Menschen mit sich bringt, kommt für die Gemeinde eine derartige Großdeponie in Betracht. Sollte in einem Jahr der Durchschnittsreferenzwert pm 10 des Jahres 2013 der Luftgütemessstation Gänserndorf an der Messstation Markgrafneusiedl mehrmals überschritten werden, ist der Deponiebetrieb unverzüglich und dauerhaft einzustellen. Die laufend zu ermittelnden und aufzuzeichnenden Daten der Luftgütemessungen wie auch die vorzuschreibenden Wasserqualitätsmessungen werden jedem interessierten Bürger unverzüglich über die Gemeindefwebseite und in der Gemeindezeitung zugänglich gemacht.
2. Sämtliche Prüfberichte, die Kraft Gesetz oder im gegenständlichen Genehmigungsbescheid durch die Betreibergesellschaft der Behörde vorzulegen sind, wären auch mit gleicher Post an die Gemeinde Markgrafneusiedl zu übermitteln. Insbesondere sind die Ergebnisse der regelmäßigen Grundwasseruntersuchungen sowie der Luftgüteuntersuchungen umgehend der Gemeinde zur Veröffentlichung in der Gemeindezeitung bzw. der Gemeindehomepage zu übermitteln.

3. Namhaftmachung eines verantwortlichen Ansprechpartners bei der Betreibergesellschaft für sofortige Beseitigung von Problemen anlässlich der Luftgütemessung. Gemeinsame Ausarbeitung eines Sanktionskataloges bei eventuellen Verstößen gegen die Luftgüte. Dieser soll von einem Verweis, über Pönalzahlungen bis zur Anzeige enthalten. Dadurch soll ein einvernehmlicher Umgang mit dem sensiblen Thema Luftgüte sichergestellt werden. Einhaltung der im UVP-Verfahren verlautbarten Öffnungszeiten. Dadurch sollte eine unregelmäßige Anlieferung hintangehalten werden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass tatsächlich nur harmlose Abfallarten wie Bodenaushub und Baurestmassen deponiert werden. Der derzeitige Abfallkatalog, der deponiert werden soll, beinhaltet äußerst problematische Abfallarten die typischerweise als Sonderabfall bezeichnet wird. Diese noch näher zu spezifizierenden Abfallarten müssen samt und sonders aus dem Abfallkatalog gestrichen werden.
5. Instandhaltung und Sanierung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Gemeindefahrstraßen zum Deponiegelände auf Kosten der Betreibergesellschaft. Es muss dauerhaft sichergestellt sein, dass Zu- und Abfahrten zum Deponieareal keinesfalls über das Wohngebiet von Markgrafneusiedl geführt werden. Anhaltender Verstoß gegen diese Vorgabe soll nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde Markgrafneusiedl gegenüber der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel GmbH zur dauerhaften Einstellung des Deponiebetriebs führen.
6. Verpflichtendes Beiziehen der Gemeinde bei Begehungen der einzelnen Bauabschnitte.
7. Einbindung der Gemeinde bei der Entscheidung bezüglich Verfüllung der Sickerwasserbecken.
8. Umgehende Humusierung und Begrünung der Aufschüttungen durch die Betreibergesellschaft. Der Gemeinde ist es ein besonderes Anliegen dies zu beachten und sachlich zu beobachten. Die Gemeinde fordert die Namhaftmachung einer Ansprechperson bei der Fa. Lacon bzw. deren etwaigen Rechtsnachfolger zwecks Beratung der Gemeinde und der aktuellen Informationsweitergabe im Zusammenhang mit den zu rekultivierenden Flächen.
9. Ist eine finanzielle Absicherung der Rekultivierung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens der Betreiberfirma vor Projektende vorgesehen?

Die Menschen in der Region haben bereits genug an diversen Deponiebetrieben gelitten. Aus Sicht des Großteils der Gemeindebürger von Markgrafneusiedl ist eine zusätzliche Belastung absolut undenkbar. Nur unter der Garantie einer wesentlichen Umweltverbesserung kann die Gemeinde Markgrafneusiedl weiteren Deponieprojekten zustimmen.